



**RELAX,
WE CARE**

EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLL- VORSCHRIFTEN

Alle in der Europäischen Union tätigen Unternehmen unterliegen beim Export von Waren, den Handelsvorschriften (Trade Compliance) der Europäischen Union und den Export Administration Regulations (EAR) der Vereinigten Staaten von Amerika für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, so genannte Dual-Use Produkte.

Da viele der von uns vertriebenen Produkte und Lösungen (Hardware, Software) in diese Kategorie fallen, sind wir verpflichtet einen Prüfprozess durchzuführen und Ihnen ebenfalls diese Information zu übermitteln.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie dazu verpflichtet sind, alle geltenden EU-Exportvorschriften, Sanktions- und Embargovorschriften sowie US-Re-Exportvorschriften einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Erhalt dieses Dokuments. Wir ersuchen Sie daher dieses Dokument vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und die hier referenzierten Regelungen einzuhalten.

BESTÄTIGUNG DER EINHALTUNG DER EXPORTKONTROLLREGELN

Sie bestätigen uns gegenüber die Kenntnis, dass die Güter, Software und/oder Technologie, die von uns vertrieben werden, gemäß den Gesetzen des Landes, in dem deren Herstellung oder Vertrieb/Distribution stattfindet oder in dem der Endkunde ansässig ist, Beschränkungen bezüglich des Exports, Reexports oder auch anderen Beschränkungen unterliegen kann. Deshalb sichern Sie zu im eigenen Namen und in dem Ihrer Tochter- und Partnergesellschaften, alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf den Export und Reexport dieser Güter, Software und/oder Technologie und der direkten Produkte daraus einzuhalten.

Insbesondere und ausdrücklich folgende Regelungen:

1) Sie haben Kenntnis, dass Güter, Software und/oder Technologie US-amerikanischer Herkunft, die aus den USA exportiert wurden, und/oder im Ausland hergestellte Produkte, die mit Technologie US-amerikanischen Ursprungs hergestellt wurden, deren US-amerikanischer Bestandteil den Wert der de-minimis Grenze überschreitet, US-amerikanischen Reexportgesetzen unterliegen. Bei einem Reexport stellen Sie sicher, dass vorab die erforderlichen Genehmigungen (Lizenz, License Exception, usw., je nach Anwendbarkeit) eingeholt werden.

Sie bestätigen, dass

2) die Güter, Software und/oder Technologie nicht für Produkte verwendet, verkauft oder reexportiert werden oder in Produkte eingebaut werden, die direkt oder indirekt verwendet werden bei Entwurf, Entwicklung, Produktion, Bevorratung oder Verwendung chemischer oder biologischer Waffen, nuklearer Programme (einschließlich Aktivitäten im Zusammenhang mit Nuklearsprengkörpern, Kernreaktoren und Kernbrennstoffkreisläufen), von Raketen (einschließlich Marschflugkörpern und Raketengeschossen, Weltraumträgerraketen, Peilraketen, Zieldrohnen, ferngesteuerten Fahrzeugen und Aufklärungsdrohnen) und von maritimen Projekten zur Verwendung von Atomtrieb, außer dies ist zulässig im Rahmen geltender Gesetze und Bestimmungen zu der Herstellung, dem Export und/oder Reexport dieser Güter;

3) die Güter, Software und/oder Technologie nicht verkauft, reexportiert oder in Produkte eingebaut werden, die von Militär-, Polizei- oder Geheimdienststellen oder in Weltraumanwendungen eingesetzt werden, außer soweit zulässig im Rahmen geltender Gesetze und Bestimmungen zu der Herstellung, dem Export und/oder Reexport von Produkten an diese Stellen;

4) die Güter, Software und/oder Technologie nicht direkt oder indirekt verwendet, verkauft, reexportiert oder in Produkte eingebaut werden, die für ausländische See- oder Luftfahrzeuge bestimmt sind, außer soweit zulässig im Rahmen geltender Gesetze und Bestimmungen zu der Herstellung, dem Export und/oder Reexport dieser Produkte;

5) die Güter, Software und/oder Technologie weder direkt noch indirekt benutzt, verkauft, reexportiert oder in Produkte eingebaut werden, die der Unterstützung von Personen und Körperschaften dienen, die auf den RPL oder DPL Beschränkungs- oder Verbotlisten (Restricted Party oder Denied Party Lists) der EU, USA oder anderer Regierungen genannt werden.



6) keine von NTS erhaltenen Güter, Software und/oder Technologie in oder über ein Land (direkt oder indirekt) exportiert oder reexportiert, umgeleitet oder durchgeführt werden, wenn dadurch gegen ein US-, UN-oder EU-Embargo verstoßen werden würde, und dass keine kontrollierten Güter in ihrem Versandland in eine Freihandelszone versendet oder transportiert werden, ohne dass entsprechende Lizenzen von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden.

Mit der Annahme einer Lieferung von regulierten Gütern erklärt der Empfänger und/oder der von ihm beauftragte Vertreter, die US-amerikanischen Bestimmungen sowie, Art. 4.1 (b) (nur zivile Endverwendung) und Art. 11.9 der EU-Verordnung 2021/821 und den örtlichen Ausfuhrbestimmungen, Wiederausfuhr-, Verbringungs- und Umladevorschriften einzuhalten. In Übereinstimmung mit Art. 11.9 der EU VO 2021/821 kann für diese Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich sein, wenn außerhalb der EU exportiert wird.

Für weiterführende Informationen oder Rückfragen steht Ihnen die NTS Customs-Abteilung unter customs@nts.eu gerne zur Verfügung.